

# **Satzung**

## **Für die Bläuerschule des Musikvereins 1921 Volkmarsen e.V.**

Die Mitglieder und der Vorstand des Musikvereins 1921 Volkmarsen e.V. haben am 12. April 1997 gemäß § 11 der Satzung für den Musikverein 1921 Volkmarsen e.V. in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 1990 für die Bläuerschule Musikverein 1921 Volkmarsen e.V. folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Rechtsstellung**

- (1) Die Bläuerschule ist eine Einrichtung des Musikvereins 1921 Volkmarsen e.V. Sie ist seit dem 01. Oktober 1996 eingerichtet.
- (2) Die Bläuerschule ist eine Abteilung des Musikvereins 1921 Volkmarsen e.V. und ist in der Satzung des Musikvereins 1921
- (3) Volkmarsen e.V. verankert. Sie fällt unter die „e.V.“ des Musikvereins 1921 Volkmarsen e.V.
- (4) Die Bläuerschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Bläuerschule untersteht der Dienstaufsicht und der Organisationsbefugnis des Vorstands des Musikverein 1921
- (6) Volkmarsen e.V. Oberster Dienstherr ist der jeweilige 1. Vorsitzende des Musikvereins.
- (7) Die Bläuerschule trägt den Namen „Bläuerschule Musikverein 1921 Volkmarsen e.V.“

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

Die Bläuerschule erschließt und fördert die musikalischen Anlagen bei Kindern vom vollendeten 4. Lebensjahr an, sowie bei Jugendlichen bis zur vorberuflichen Fachausbildung.  
Die Bläuerschule dient gemäß § 2 Abs. b der Satzung des Musikverein 1921 Volkmarsen e.V. der Ausbildung Jugendlicher an Blas- und Schlaginstrumenten.

### **§ 3**

#### **Aufbau**

Die Bläuerschule ist gemäß Strukturplan des Verbandes der deutschen Musikschulen in vier Stufen aufgebaut: Grundstufe, Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe.

## **§ 4**

### **Leiter der Bläuerschule**

- (1) Die Bläuerschule wird vom jeweiligen Geschäftsführer des Musikverein 1921 Volkmarsen e.V. sowie von einer
- (2) musikpädagogischen Fachkraft gemeinsam geleitet.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt die Bläuerschule in allen organisatorischen und verwaltungstechnischen Fragen.
- (4) Die musikpädagogische Fachkraft vertritt die Bläuerschule in allen pädagogischen Fragen.
- (5) Den Leitern der Bläuerschule obliegt die Erfüllung der schulischen Aufgaben entsprechend den Feststellungen gesetzlicher Bestimmungen, Runderlasse oder sonstigen Weisungen.

Von ihnen sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (a) Festsetzung des Lehrplans (Stoffverteilungsplan, Stundenplan) im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden des Musikvereins.
- (b) Berichterstattung des Inventars
- (c) Berichterstattung an den Vorstand, den Elternbeirat und die Jahreshauptversammlung der Mitglieder
- (d) Erstellung eines Jahresberichtes über die Tätigkeit der Bläuerschule für den Vorstand und die Jahreshauptversammlung der
- (e) Mitglieder
- (f) Vorschlag für die Anstellung von Lehrkräften an den Vorstand
- (g) Aufsicht über die Lehrkräfte
- (h) Überprüfung des Unterrichtsfortganges durch Unterrichtsbesuche
- (i) Fortbildung der Lehrkräfte
- (j) Vorschlag für die Benennung des stellvertretenden Leiters im musikpädagogischen Bereich

## **§ 5**

### **Stellvertretende Leitung der Bläuerschule**

- (1) Die stellvertretende Leitung der Bläuerschule übernimmt
  - a) im verwaltungstechnischen Bereich jeweils 2. Schriftführer des Musikvereins
  - b) im pädagogischen Bereich wird der Stellvertreter durch den Vorstand des Musikvereins bestimmt.
- (2) Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Leiters obliegt den Aufgaben des Leiters (§4), soweit der Fortgang der Arbeit der Bläuerschule es erfordert.

## **§ 6**

### **Schulbezirke**

Um die Arbeit der Bläuerschule in allen Stadtteilen der Stadt Volkmarsen in gleicher Weise zu fördern und damit allen Kindern und

Jugendlichen die gleiche Chance zum Besuch der Schule zu bieten, können Schulbezirke eingerichtet werden. Über die Einrichtung entscheidet der Vorstand des Musikvereins 1921 Volkmarsen e.V. gemäß § 6 der Vereinssatzung.

## **§ 7**

### **Lehrkräfte**

An der Bläuserschule unterrichten ausschließlich Honorar-Lehrkräfte. Bei der Anstellung von Lehrkräften hat die Leitung der Bläuserschule ein Vorschlagsrecht. Über die Anstellung entscheidet der Vorstand des Musikvereins 1921 Volkmarsen e.V.

## **§ 8**

### **Schulversammlung und Elternbeirat**

- (1) Einmal im Schuljahr werden alle Schülereltern bzw., Schüler zu einer Schulversammlung eingeladen.
- (2) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Elternschaft bzw. den Schülern und der Bläuserschule wählt die Schulversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Elternbeirates und ihre Vertreter.  
Der Vorstand des Musikverein 1921 Volkmarsen e.V. entsendet zwei Vertreter in den Elternbeirat.
- (3) Der Elternbeirat ist zu allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Bläuserschule zu hören.
- (4) Ein Mitglied scheidet aus dem Elternbeirat aus, sobald sein Kind nicht mehr Schüler der Bläuserschule ist. An seine Stelle tritt der Stellvertreter.
- (5) Der Elternbeirat wird für ein Schuljahr gewählt. Er übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Wahl des neuen Elternbeirates aus.

## **§ 9**

### **Teilnahme und Gebühren**

- (1) Die Teilnahme an den Schulveranstaltungen richtet sich nach der Schulordnung.
- (2) Der Unterricht ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung der Bläuserschule in der jeweiligen Fassung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Mai 1997 in Kraft.